

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1973

Geschäftszahl

1287/72

Rechtssatz

Eine inhaltlich den Anforderungen des § 3 Abs 2 zweiter Satz der Steiermärkischen Bauordnung 1968 entsprechende Widmungsbewilligung steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich künftige am Widmungsgrund statthabende Bauführungen zu bewegen haben; sie legt fest, welche Bauführungen durch diese Widmungsbewilligung gedeckt sind und daher ohne Erwirkung einer Bewilligung zur Widmungsänderung genehmigt werden bzw. stattfinden dürfen. Entspricht hingegen eine Widmungsbewilligung diesen Anforderungen nicht - sei es deshalb, weil sie in Vollziehung älterer, dies nicht zwingend vorsehender Rechtsvorschriften erteilt worden ist, sei es aus anderen Gründen -, so wird dieser Rahmen durch den Bauwerber selbst in Gestalt der durch eine Baubewilligung gedeckten Bebauung des Widmungsgrundes gezogen. Ebenso wie im Falle einer den Anforderungen des geltenden Gesetzes entsprechenden Widmungsbewilligung ist auch in solchen Fällen dann, wenn eine über diesen Rahmen hinausgehende Bebauung stattfinden soll, insbesondere also dann, wenn Zubauten in waagrechter oder lotrechte Richtung ausgeführt werden sollen, eine Bewilligung der Widmungsänderung im Sinne des § 2 Abs 1 erster Stz Stmk BO 1968 zu erwirken.